

Satzung des Horchheimer Carneval-Verein e.V. Koblenz-Horchheim

In Ausführung des Beschlusses der Generalversammlung vom 2. April 1958, der Mitgliederversammlung vom 15. April 1972 und vom 23.05.2013 gibt sich der am 30. August 1952 gegründete Horchheimer Carneval-Verein folgende Satzung:

§1 Vereinsname

(1) Der Verein trägt den Namen:

Horchheimer Carneval-Verein e.V., Koblenz-Horchheim

Unter dieser Bezeichnung ist der Verein in das Vereinsregister eingetragen.

(2) In abgekürzter Form lautet die Bezeichnung des Vereins:

HCV

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Horchheim.

(4) Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz mit der Nummer VR 890.

§2 Ziel und Zweck

(1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege karnevalistischen und heimatlichen Brauchtums, wozu der Koblenzer Carneval, also auch die Durchführung von Carnevalssitzungen, die Organisation und Durchführung von Carnevalsumzügen sowie Stellung und Ausbildung von Tanzgruppen, gehören.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Minderjährige müssen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung befreit jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Jahr.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Es müssen dafür ausreichende Gründe vorliegen. Als ausreichende Gründe sind ohne weiteres anzusehen:

- Strafrechtliche Verurteilung zu Freiheitsstrafe über ein Jahr,
- schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
- Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.

In allen Fällen muss dem auszuschließenden Mitglied vorher Gelegenheit zur Aufklärung oder Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

§5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind aber von der Beitragszahlung befreit. Über die Ernennung ist eine würdige Ehrenurkunde auszustellen.

§6 Vereinsbeitrag

(1) Der Vereinsbeitrag wird durch den Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Er ist im ersten Quartal eines Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Alternativ kann der Jahresbetrag mittels einer Einzugsermächtigung an den Schatzmeister von diesem zu Beginn des Jahres eingezogen werden.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer

- f) Sitzungspräsident
 - g) Obermöhn
 - h) mindestens 3 Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister

Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Sitzungspräsident wird vom Vorstand gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Wahlzeit des Ersatzmitgliedes endet aber mit dem Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes.
- (4) Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Fehlen beide, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Leiter der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden von zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, in ihr haben alle anwesenden volljährigen Mitglieder Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer sind auch während des Geschäftsjahres zu Prüfungen berechtigt.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können während des Geschäftsjahres je nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die Form der Einberufung und deren Beschlussfassung sowie der Protokollierung richtet sich nach §8.

§11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf Änderung der Satzung in der Tagesordnung enthalten ist und dies den Mitgliedern bei der Einladung bekannt gegeben war; diese Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung nach §8 gefasst.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben Stimmen beschlossen werden.

§13 Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Horchheim zu verwenden hat.